



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1848

2090. Graf Eitelfritz von Zollern giebt dem Herzoge von Sagan seine
Verwunderung über das vorstehende Ansinnen zu erkennen, da das
Ländchen Bobersberg bekanntermaaßen zu Crossen und nicht dem
Herzoge ...

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56633](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56633)

das wir billich in sollichem cristlichen frid vertragen weren, jrlangen euch gutlich, wollet solch furnehmen ab den vnsern stellen, danne wir elz hin furt zu weren gedencken, vnd defz der verricht ewigs frids mit k. M. allenthalben gehabt halten. Geben zur freienstat, am tage philippi vnd Jacobi, Anno etc. LXXXII^{ten}.

Von gots gnaden Johannis, Herzog in Slesien vnd von Sagan.

Nach dem Kurrmärk. Lehnscopialbuche Nr. 1, fol. 94.

2090. Graf Eitelfritz von Zollern giebt dem Herzoge von Sagan seine Verwunderung über das vorstehende Ansinnen zu erkennen, da das Ländchen Bobersberg bekanttermaassen zu Crossen und nicht dem Herzoge gehöre, im Jahre 1482.

Hochgeborner furst vnd herr, In ewrm schreiben vns in abwesen gefant, dar jnne berurende, das wir ewrm boberbergischen lendichen vnd den ewren der tranckfall thun vnd das ir furder czu wehren gedencken, befremdet vns nicht vnbillich, solch ewr schreiben, angesehen gar kuntlich vnd bestendig ist, wy das gnante lendiche zu Crossen vnd vnserm ampt czugehort vnd das von vnser gnedigen Herrschafft in besetzung vnd gewehren gehabt vnd noch haben. Wurdet jr von solchem vnbillichen schreiben vnd furnehmen nicht lassen, stet vns solchs vnser verpflicht halben nicht czu dulden an erlegung koniglich ausspruchs, den wir nach aller gebur vermeinen czu halden, vnd damit dawider nicht czu sein noch czu thun. Actum etc.

Nach dem Kurrmärk. Lehnscopialbuche Nr. 1, fol. 94.

2091. Graf Eitelfritz von Zollern begehrt Genugthuung für die im Ländchen Bobersberg verübten Gewaltthaten von dem Hauptmaune zu Sommerfeld, am 20. Mai 1482.

Itell Fritz, Graue zu Czollern, Houbtman etc. Vnser grus, besunder gunner. Vns ist hewt klagen furkomen, wy der oder die deinen vns in vnsern mollen alsz in Boberfzbergk vnd am Bober dy Stein zurlagen, das korn vnd mel genomen vnd dar jnne schaden getan, das vns nicht vnbillich von dir befremdet vnd verwundert, nachdem wir vns solchs zu dir oder zu ymants in dem erstlichen frid vnd unuerwart zu gescheen nicht versehen hetten. Demnach begern wir von dir gutlich, das du vns solchen schaden ablegen wollest vnd vns vnd dy vnsern jm Bobersbergischen lendichen vngedrängt vnd vnuerworren lassen, damit nicht weiter aufrur vnd schade dar aufz erwachsz, dann wo solchs nicht abgestalt vnd furkomen wirt, müssen wir vns von ampts wegen gewalt mit ge-